

Statuten der Aktionsgemeinschaft für Andritz (AGFA)

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft für Andritz“ (AGFA) und ist überparteilich.
- 2) Er hat seinen Sitz in Graz.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck der Gründung der Aktionsgemeinschaft für Andritz ist, der Zerstörung dieses Naherholungsgebietes von Graz und seiner Randwohngebiete Einhalt zu gebieten und auf eine geregelte und sinnvolle Entwicklung dieses Landschaftsraumes Einfluss zu nehmen. Damit soll auch erreicht werden, dass für die derzeitigen und künftigen Bewohner dieses Stadtbezirkes optimale Wohn-, Umwelt- und Kommunikationsbedingungen erhalten oder neu geschaffen werden. Der Wohnbezirk Andritz ist voll in der Stadtgemeinde Graz integriert, soll aber dennoch eine eigene Einheit bilden, die in der Lage ist, ihre Probleme darzustellen und sinnvolle Lösungen anzustreben.
- 2) Daher hat die Aktionsgemeinschaft für Andritz die Aufgabe, die für Wohngebiete einer Großstadt gewonnenen und noch zu erarbeitenden Erkenntnisse zu sammeln und in die Tat umzusetzen.
Die Aktionsgemeinschaft für Andritz beabsichtigt, durch eigene, im Rahmen des Vereins erarbeitete Vorschläge und Planungen die Tätigkeit der zuständigen Behörden zu unterstützen und zu bereichern und außerdem alle diesen Erkenntnissen zuwiderlaufenden Planungen nach besten Kräften hintanzuhalten.
Dies betrifft alle Bereiche, wie z.B. Umweltschutz, Verkehrsplanung, Art und Beschaffenheit von Wohnanlagen und deren Funktion als Lebensraum, Sport, Sozialwesen, kulturelle Belange, usf..
- 3) Der Wirkungsbereich des Vereins betrifft den Stadtbezirk Andritz und, falls damit in Zusammenhang stehend, auch andere Grazer Stadtbezirke oder Randgemeinden.

§ 3. Erreichung der Aufgaben des Vereins

- 1) Durch ideelle Mittel:
 - a) Publikationen, Veranstaltungen von Vorträgen, Versammlungen und Diskussionen, entsprechende Kontaktaufnahme mit zuständigen und verantwortlichen Stellen und im Bedarfsfall die Erstellung von konstruktiven Vorschlägen.
 - b) Durch Bildung von Arbeitskreisen und Kommissionen (siehe § 7, 9. Hauptversammlung bzw. 13. Vorstand) zur Überprüfung der Notwendigkeiten und zur Ausarbeitung von detaillierten Zustandsberichten. Lösungsvorschlägen und Zukunftsplanungen zwecks Unterstützung des Vorstandes bei seiner Tätigkeit.
- 2) Durch materielle Mittel:
 - a) Diese werden eingebracht durch
 1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge (§ 7. Hauptversammlung),
 2. Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 3. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen (Subventionen).
 - b) Diese werden eingesetzt zur Unterstützung der Tätigkeiten entsprechend § 3. Abs.1) und auch zur Verwirklichung von Vorhaben, die selbständig vom Verein in die Tat umgesetzt werden können.

§ 4. Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jede juristische oder physische Person erwerben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, die bereit ist, am gestellten Aufgabenkreis der Aktionsgemeinschaft für Andritz, siehe § 2, mitzuwirken. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
Der Vorstand hat über Aufnahme oder Aufnahmeverweigerung der Hauptversammlung zu berichten und auf Antrag die Gründe für die Vorgangsweise darzulegen.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei:
 - a) freiwilligem Austritt,
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten (Ausschluß durch den Vorstand, wogegen ein Rekurs bei der nächsten Hauptversammlung möglich ist).
 - c) Bei Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Aufforderung innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit (der Ausschluß erfolgt in diesem Fall nach Ablauf der obigen Frist automatisch durch Streichung),
 - d) Bei Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder (siehe § 5).
- 3) Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder: diese beteiligen sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an der Vereinsarbeit und entrichten den festgesetzten Mitgliedsbeitrag;
 - b) Fördernde Mitglieder: diese fördern den Verein in erster Linie durch den Mitgliedsbeitrag übersteigende Zuwendungen;
 - c) Ehrenmitglieder: solche werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 5. Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1) Rechte:
Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins, Stimmrecht, Antragsrecht, aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung.
- 2) Pflichten:
Förderung der Interessen des Vereins, Unterlassung der Schädigung oder Beeinträchtigung des Vereins und seines Zweckes, Beachtung der Statuten, Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane, Zahlung des jährliche von der Hauptversammlung neu zu beschließender Mitgliedsbeitrages.

§ 6. Organe des Vereins

- 1) Hauptversammlung.
- 2) Vorstand.
- 3) Rechnungsprüfer.
- 4) Arbeitskreise zur Erarbeitung von Vorschlägen in bestimmten Aufgabengebieten und auch zur Durchführung bestimmter Aufgaben.
- 5) Schiedsgericht
- 6) Kommissionen

§ 7. Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist spätestens vierzehn Tage vor deren Termin durchzuführen.
- 2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig:
 - a) bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder oder

- b) eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 3) Der Vorsitz und die Diskussionsleitung obliegen dem Obmann.. Falls kein Vorsitzender vorhanden ist, wird ein solcher aus dem Kreis der Anwesenden mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Auflösung des Vereins und dessen Liquidation (§ 14), sowie eine Änderung der Statuten kann hingegen nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 6) Der Hauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der von ihr eingesetzten Arbeitskreise.
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Kassiers sowie seine Entlastung nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
 - d) Neuwahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern und die Einsetzung von Arbeitskreisen.
 - e) Die Funktionsperiode des Vorstandes erstreckt sich längstens über den Zeitraum bis zur nächsten, stattfindenden Hauptversammlung gem. § 7 (1).
 - f) Die Beschlussfassung über Anträge der Organe gemäß § 6, Abs. 2) – 4).
 - g) Die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Vereinsmitgliedern.
 - h) Die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Kalenderjahr.
 - i) Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
 - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidierung des Vereins.
- 7) Anträge von Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, müssen schriftlich vier Werktage vor der Versammlung dem Obmann vorliegen. Später einlangende Anträge sind nur zu behandeln, wenn die Hauptversammlung deren Behandlung beschließt.
 Ein Antrag zur Behandlung eines solchen Antrages ist ein Antrag zur Tagesordnung und muss am Anfang der Beratungen eingebracht werden. Falls die Behandlung dieser Anträge beschlossen wird, sind sie im Anschluss an die schriftlich eingebrachten Anträge der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 8. Außerordentliche Hauptversammlung.

- 1) Diese ist einzuberufen innerhalb von vier Wochen über Beschluss der Mehrheit im Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mehr als einem Zehntel der Vereinsmitglieder.
- 2) Der Zweck der Einberufung ist deutlich zu bezeichnen. Handelt es sich um die beabsichtigte Auflösung es Vereins, ist § 14, Abs. 3) zu beachten.
- 3) Bei beabsichtigter Statutenänderung ist der wesentliche Inhalt dieser Änderung in der Einberufung anzugeben.
- 4) Sämtliche Bestimmungen über Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit gelten im übrigen sinngemäß wie für die ordentliche Hauptversammlung gemäß § 7, Abs. 1) – 5) und § 7, Abs. 7).

§ 9. Arbeitskreise

- 1) Die ordentliche oder auch die außerordentliche Hauptversammlung ist berechtigt, zur konkreten Bearbeitung von Sach- und Detailgebieten die Bildung von Arbeitskreisen zu beschließen.
- 2) Die Mitarbeit an solchen Arbeitskreisen steht jedem Vereinsmitglied offen.
- 3) Die Arbeitskreise wählen unter sich einen in den Vorstand zu entsendenden Sprecher und seinen Stellvertreter. Dem Sprecher oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Sitzungen des Arbeitskreises.
- 4) Die Arbeitskreise arbeiten an dem ihnen zugeteilten Aufgabengebiet selbständig und sind gegenüber dem Vorstand zur Bekanntgabe der Termine der Arbeitssitzungen und zum Bericht über das Ergebnis der Arbeiten verpflichtet.
- 5) Die Arbeitskreise müssen vom Vorstand nach bestem Vermögen bei der Aufgabe der Informationssammlung unterstützt werden und haben für die Sammlung von Informationen freie Hand.
- 6) Die Verwertung der Ergebnisse aus der Arbeit der einzelnen Arbeitskreise kann nur der Vorstand vornehmen.
- 7) Den Arbeitskreisen steht die Beiziehung von Nichtmitgliedern in beratender Funktion zu ihren Sitzungen jederzeit offen.
- 8) Arbeitskreise können fallweise über Vorstandsbeschluss auch entgegen § 9, Abs. 6) für genau bezeichnete Gegenstände mit Entscheidungs- und Aktionsvollmacht ausgestattet werden. Über derartige Tätigkeiten ist dem Vorstand detailliert zu berichten.
- 9) Über Beschluss der Hauptversammlung können dem Verein auch Aktivgruppen als Arbeitskreise angegliedert werden, die zur Durchführung der beabsichtigten Arbeiten einer eigenen, vom Verein unabhängigen Finanzgebarung bedürfen. In diesem Fall sind der Hauptversammlung der Leiter dieser Gruppe, sein Stellvertreter und ein Kassier zu nennen. Diese Personen müssen Mitglieder des Vereins sein und sind persönlich für die Finanzgebarung des so geschaffenen Arbeitskreises verantwortlich. Für die Prüfung der Finanzgebarung solcher Arbeitskreise sind die Rechnungsprüfer des Vereins zuständig. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung des Vereins zur Kenntnis zu bringen.

§ 10. Vorstand

- 1) Die Geschäfte des Vereins werden, soweit dies nicht der Hauptversammlung zufällt, vom Vorstand besorgt.
- 2) Dem Vorstand gehören mit Sitz und Stimme an:
 - a) der Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter
 - b) Schriftführerin/Schriftführer und Stellvertreterin/Stellvertreter
 - c) Kassierin/Kassier und Stellvertreterin/Stellvertreter
 - d) die Sprecher der Arbeitskreise und deren Stellvertreter.
- 3) Die Rechnungsprüfer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, haben aber nur beratende Funktion.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6) Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, weitere ordentliche Vereinsmitglieder zur Beratung und Ausarbeitung bestimmter Angelegenheiten für die Dauer dieser Angelegenheiten mit Sitz und Stimme als Referenten dem Vorstand einzugliedern. Über die Wahl dieser Referenten und deren Aufgaben ist der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

- 7) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Kommissionen mit Entscheidungsvollmacht für Einzelaufgaben zu bilden. Die Entscheidungen sind nachträglich dem Vorstand und im Zweifelsfalle der Hauptversammlung zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Entscheidungsvollmacht dieser Kommissionen kann vom Vorstand jederzeit zurückgenommen werden.
- 8) Es ist den Vorstandmitgliedern grundsätzlich möglich, zu den Sitzungen des Vorstandes andere Vereinsmitglieder zur Beratung zu laden.
- 9) Der Vorstand beschließt weiter über die Ladung von Nichtmitgliedern für beratende Aufgaben zu seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit.
- 10) Der Vorstand übernimmt alle Agenden, welche nicht dezidiert anderen zugeordnet sind.

§ 11. Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal im Jahr sowie auf Aufforderung durch ein Vorstandsmitglied die Gebarung und berichten darüber dem Vorstand und der Hauptversammlung.
- 2) Den, von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gewählten Rechnungsprüfern ist vom Kassier die Gebarung spätestens eine Woche vor dem Termin der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.
- 3) Die Rechnungsprüfer berichten der Hauptversammlung über die stattgehabte Gebarungsprüfung und stellen bei Gutbefund den Antrag auf Entlastung des Kassiers.
- 4) Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Vorstand des Vereins ausüben.

§ 12. Vertretung und Verwaltung des Vereins

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte, soweit diese nicht der Hauptversammlung und dem Vorstand obliegen.
- 2) Der Obmann ist Vorsitzender des Vorstandes und der Hauptversammlung.
- 3) Der Obmann wird bei Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Erstreckt sich die Verhinderung über mehr als drei Monate, ist eine Hauptversammlung einzuberufen, die über seine Vertretung Beschluss zu fassen oder einen neuen Obmann zu wählen hat.
- 4) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, bzw. bei Verhinderung eines, der Vorstandsmitglieder.
- 5) Die Vertretung der Vorstandsmitglieder kann nur durch die, in der Hauptversammlung gewählten Vertreter erfolgen.
- 6) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung für Vorstand und Hauptversammlung und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereins.
- 7) Der Kassier verwaltet die Gelder des Vereins und verwendet diese gemäß den Beschlüssen von Vorstand und Hauptversammlung. Er führt darüber ordnungsgemäß Buch. Er hat den Rechnungsprüfern auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine gesamte Buchführung zu gewähren.

§ 13. Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich innerhalb des Vereins ergeben, sind von einem Schiedsgericht zu behandeln, welches von den streitenden Parteien einzusetzen ist.
- 2) Jeder Streitende wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wieder wählen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.
- 3) Das so konstituierte Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit.
- 4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 14. Auflösung des Vereins

- 1) Von der Einberufung einer Hauptversammlung, die in einem Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, sind alle Vereinsmitglieder nachweislich zu benachrichtigen. Ansonsten gelten für eine solche Hauptversammlung sinngemäß alle anderen Bestimmungen des § 7.
- 2) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 3) Der erfolgte Beschluss über die Auflösung des Vereins bedingt eine weitere Beschlussfassung dieser Hauptversammlung über das Vereinsvermögen.
- 4) Zum Beschluss über die Liquidierung und Widmung des nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Restvermögens – möglichst an eine ähnlich geartete oder karitative Organisation – ist eine Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung notwendig, ebenso über die Abdeckung eines allfälligen Abganges.